**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 21=41 (1875)

Heft: 17

## Buchbesprechung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nals. Indem man einer Anzahl Postbeamten besiehlt: "Sie besorgen ben Feldpostdienst bei der
xten Division", ist die Sache nicht gethan. Jeder
wird in der Weise versahren, wie er es am besten
sindet, mährend die Civilpostdureaux auch wieder
nach Gutdünken versahren, so daß dieses zusammen die schönste Consusion absett. Man darf sehr
bezweiseln, daß die deutschen Feldposten so Enormes
geleistet haben würden, wenn nicht schon im Frieben alles dis zum kleinsten Detail vorbereitet gewesen wäre, so daß sie jeden Augenblick ihre Thätigkeit beginnen konnten. Ueberdies stand ihr ein
Personal zu Gedote, das schon im Kriege von 1866
Gelegenheit zu praktischen Ersahrungen hatte.

Um ein einheitliches Berfahren bei bem Berkehr ber gewöhnlichen Poftstellen mit ben Felbpoftan= stalten, sowie zwischen ben lettern unter fich und mit den Truppen zu erzielen, sollte ein Reglement amischen ben beiben Berwaltungen vereinbart wer= ben, und es follte biefes bie nahern Beftimmungen über ben Umfang, die Organisation und ben Betrieb bes Felbpostdienstes feststellen. Die Truppen mußten bann, mas fie von ben Felbpoftanftalten verlangen konnten und mas fie felbst in biefer Beziehung zu thun hatten; fur die Keldpoftbeamten wie für bas übrige Postpersonal murde basselbe ein Leitfaben fein, wie fie in biefer Beziehung zu per= fahren hatten. Es foll bamit nicht gesagt fein, baß barin alle möglichen Fälle reglementirt werben fol= len, dieses mare geradezu eine Unmöglichkeit. Der Intelligenz und ber Tüchtigkeit ber Borfteber ber betreffenden Feldpostanstalten muß es überlassen bleiben, in ben einzelnen Fällen die nöthigen Maßregeln zu treffen, bamit die Sicherheit und Regel= mäßigkeit bes Dienftes nicht unterbrochen merbe. Das Reglement foll vielmehr im Großen und Gan= zen die Anleitung geben, wie unter normalen Umftanden zu verfahren fei, und bann weiters bie poft= technischen Details betreffend ben Expeditionsbienft, bas Rechnungswesen zc., welche allfällig von bem Verfahren im gewöhnlichen Postbienst abweichen, anordnen.

Es liegt nicht innert bem Nahmen bieser Arbeit, näher auf ein solches Reglement einzutreten, sonbern nur barauf aufmerksam zu machen, wie bie Sache selbst eingerichtet werben könnte.

Bisher galt es als Regel, daß die Feldpost sich mit allen Zweigen bes Postwesens zu befassen hatte, jedoch so, daß sie mit wenig Ausnahmen blos ben Vermittler von bem nächstgelegenen Civilpost= bureau zu ben Truppen machte; für Auszahlung von Gelbanweisungen mar fie an bie nachfte Civilpoststelle gewiesen; langten Fahrpoftstude an, fo mußten fle bort von dem Feldposibeamten quittirt und allfälliges Porto regulirt werden, wie von Seite eines Privaten; bann erft hatte bas gleiche Berfahren von Seite ber Truppen gegenüber ber Felopoftanftalt zu erfolgen. Werthstücke und folche im Gewichte von über 4 & mußten von den Truppen direkt bei den gewöhnlichen Poststellen aufge= geben merben. Biel einfacher mare es, die Division mit einer Anstalt auszustatten, die zu den Truppen

und ben correspondirenben Sammelbureaux in ahnlichem Berhaltniffe fteht, wie die gewöhnlichen Poft= bureaux zu ber betreffenden Ortschaft und ben übrigen Postbureaux. Abgesehen von bem Gewinn an Zeit und ber Bequemlichkeit für die Truppen mare biefes auch eine Entlaftung ber Umspeditionsftellen. Die Rechnungspflichtigkeit felbst bietet feine Schwierigkeit, indem die Felbpostanstalten in dieser Beziehung einer ber Kreispostkontrolen unterstellt wurden, welche bie Verifikationen zu beforgen hatte, und die Geldsendungen waren an die ent= fprechenbe Positaffe zu machen. Das ben Erpreß= bienst für Privaten, ben Gelbanweisungs- und Gin= zugsmandatverkehr betrifft, follte für den Feldpost= bienft gang bavon abstrahirt merben. Gine Expreß= bestellung ist im Felde nur für wichtige bienstliche Depeschen möglich, für Privatsenbungen würde bas nothige Personal nicht zu finden sein. So viele Vortheile die Geldanweisungen bieten, wenn die Truppen fich in Garnisonen befinden, so unpraktisch find fie, wenn die Truppen im Felde ftehen und häufig ihre Standorte wechseln. Ohne die Schwierigfeiten zu ermahnen, welche fur bie betreffenben Aufgabe= und Kontrolebureaux entstehen, muß man nur den Kall bedenken, daß die Truppen sich an fleinen oder vom Keinde bedrohten Orten befinden können; ba bie Kelbpoftanftalten keinen Gelbvorrath mitführen, mo sollen sie das Gelb beziehen? Ober bie Armee überschreitet bie Grenze und bringt in feindliches Gebict, von welcher Poftstelle muß bann bas Gelb bezogen merben? Und boch ist bem Gol= baten mit bem blogen Carton nicht geholfen, er braucht eben bas Gelb.

(Schluß folgt.)

Studien über Truppenführung von J. v. Berby bu Bernois, Oberstlieutenant à la suite des Generalstabes. Berlin, Ernst Siegfried Mitts Ier & Sohn. 1870.

Etudes sur l'art de conduire les troupes par Verdy du Vernois, Colonel, chef d'état major du 1. corps d'armée.

Traduit de l'Allemand par A. Masson, capitaine d'état major. Bruxelles, C. Muquardt, éditeur. Deuxième édition revue et corrigée.

(Fortfepung.)

Der Dienst bes Generalstabsoffiziers ber Division wird auf Seite 42—48 ausführlich behandelt; man sieht welch' vielseitige Aufgaben dieses Offiziers harren. Er kann baher seinen Platz nur dann ausfüllen, wenn er für seinen Dienst besonders gesichult ist. Nicht allein, daß der Divisionär sich aufsein Urtheil vollständig muß verlassen, und an versichiedenen Orten durch ihn sehen können, sondern dem Generalstadsoffizier fällt noch die Aufgabe zu, aus sich selbst heraus Alles in's Auge zu fassen, wodurch er die gesammte Thätigkelt seines Kommandeurs zu erleichtern und zu unterstützen vermag. Der Generalstadsoffizier muß es also verstehen, im Gesecht nicht nur die Situation des Truppenkörpers, dem er zugetheilt ist, zur gesammten Kriegslage

aufzufaffen, sonbern auch bie einzelnen Momente | Oberften D. und ber Ravalleriebrigabe, ju concenbes Kampfes selbst, sowie bas Terrain richtig zu beurtheilen, und diese Aufgabe erfordert eine fehr gründliche Durchbildung.

Der Plat bes Generalstabsoffiziers ift an ber Seite seines Generals (Dberften), ben er nur verläßt, wenn biefer ihm ben Befehl ober bie Erlanb= niß bazu ertheilt. Rehrt ber Offizier nach einer Entsendung gurud, fo muß fein Kommandeur ihn über ba3, mas fich mahrend feiner Abmefenheit ereignet hat, informiren.

Bu ben Details bes Dienftes bes Generalftabs= offiziers rechnet ber Verfasser bie Sorge für Berbeischaffung ber Wagen jum Bermundeten-Transport, die Direktion ber Trains und ber Gefangenen, die Erstattung ber Meldungen an die höheren Inftangen und die Beforgung eines ber Wegend funbigen Boten. Auf letteren, für ichweizerische Berhältniffe vielleicht nicht so wichtig erscheinenben, Bunkt wird besonders Nachbruck gelegt, denn heißt es mit Recht, der alte Spruch: "Ein Bote am Strick ift beffer als bie iconfte Rarte", hat auch heute noch seine volle Gultigkeit.

Bang besonders ift aber die Bemerkung am Plat, baß die Uebungen im Rartenlesen nicht immer in ausreichend praktischer Weise unternommen werden. Um fich auf Planen fur bas Gefecht zu üben, genugt die Uebersicht und bas allgemeine Berftand: nig nicht. Biel mehr ift erforberlich, fich ftets gleichsam ein landschaftliches Bild zu entwerfen, wie es ber Oberft Berby fo muftergultig gethan hat. Man supponirt hierbei, bag man an irgend einer Stelle angekommen fei, und fragt fich, welches Bilb bietet nach ber Karte bie Lanbichaft von biefem Standpunkte aus. Auf foldem Wege wird bie Vorübung, um bereinft auch im Terrain zweckmäßig disponiren zu können, um fo nutbringender werben.

Rehren wir zu ben gegen bie rechte Flanke refp. Rückzugslinie bes Feindes manövrirenden beiden Brigaben gurud.

Vom erften Augenblick bes Anmariches an bestätigte sich die Ansicht, welcher ber Divisionskom= mandeur von ber Wirfung eines Borgebens gegen die feindliche rechte Flanke gebildet hatte. Der Keind zog fich eilends zuruck und nur die beiben Têten=Bataillone ber in 2 Treffen entwickelten 3. Brigade geriethen im Kribliger Walbchen mit feindlicher Infanterie in ein Feuergefecht, welches wohl nur noch zur Deckung bes Rückzuges geführt wurde. Damit war der eigentliche Gefechtszweck, die Oeffnung des Defilee's von Trautenau, er= reicht.

Aber es lag die Möglichkeit vor, in weiterer Ausbeutung ber Situation bem Gegner vielleicht noch empfindlichere Verlufte zuzufügen, wenn es gelang, ihn in seinem Flankenmarsche zu ftoren. Dies konnte nur durch die auf bem linken Flügel anmar= ichirende 4. Brigabe geschehen; murbe fie angesett. so ging aber auch die bisherige Referve verloren. Daher Befehl an die 3. Brigade sich südlich Trautenau, unter Heranziehung ber Vortruppen bes

triren und bort die neue Reserve von 51/2 Batail= lonen, 9 Schwadronen und 2 Batterien zu bilben.

Das Vorgeben ber 4. Brigabe, welches, wenn beschleunigt, zu einem ordnungslosen Anmarsch ge= führt haben murbe, vermochte bem weichenben Feinbe keinen Schaben mehr zuzufügen. Letzterer sette sich wieder bei Neurognit, brachte hier 3 Batterien in's Fener und beabsichtigte augenscheinlich ernftlichen Widerstand zu leiften.

Obwohl bas Defilee von Trautenau frei war, so konnte bei ber gefährlichen Rahe bes Feindes in Neurognitz ber Weitermarich bes Armeekorps auf Arnau boch nicht vor Vertreibung bes Gegners ausgeführt werben. — Der Verfaffer entwickelt nun die Gründe, warum der Dieifionskommandeur sich entschließt, vom weiteren Vorgeben abzusteben und seine Division berartig zu versammeln, daß er sowohl einem Angriff bes Feindes wirksam zu be= gegnen, als auch bas Terrain für feine eventuelle Offensive gunftig auszunuten vermochte.

Die taktischen Details über bas Borgeben ber 3. und 4. Brigabe, des Divisionskavallerieregiments und der Artillerieabtheilung von 4 Batterien wer= den mitgetheilt und mit zahlreichen Bemerkungen begleitet. Ein näheres Eingehen barauf wurde hier zu weit führen, boch mochten wir einen Fall, als besonders lehrreich und in der Praxis bei Truppen= zusammenzügen oft portommend, speziell bervorheben.

Der Rommandeur ber 3. Brigade hatte beim geficherten Salt (bei Barichnit) die linke Flanke ber Division zu becken, und bies durch 1 Bataillon und 2 Husarenzüge besorgen lassen. Als er nun Kunde vom Anmarsch bes Feindes erhielt, zog er seine übrigen 3 Bataillone, die Batterie und bas Husa= renregiment (21/2 Schwabronen) vor, benn es erschien ihm zwedmäßig, die fübliche Lisiere bes langge= ftreckten Waldes, hinter welchem biefe Trup= pen gestanden hatten, zur Sicherung der Division zu befetzen. Bor bem Centrum biefer Stellung befand sich ein sie bominirender Sohenzug, von welchem aus die gange Stellung unter Feuer ge= nommen werben fonnte.

Das ganze Terrain bot im Allgemeinen, wie man sich auch aufstellen mochte, bei großer Breiten= ausbehnung, coupirtem Vorterrain und schwierigen Abzugsverhältniffen keineswegs eine gunftige Posi= tion dar. Allein in solchen Fällen muß man mit bem Terrain vorlieb nehmen, wie es eben beschaffen ift; die allgemeine Situation forderte, bag bie Brigade gerade un biefer Stelle ben Angriff an= nehmen mußte. In der Darstellung der Freibur= ger Manover\*) von 1873 findet sich ein annä= hernd analoger Fall.

Run fagt ber Berfaffer weiter: "Satte ber Bri= gadier die Idee, seine Brigade längs der füdlichen Waldlisiere zu entwickeln, so scheint eine folche nicht gang gludlich gewählt. Die Brigabe vermochte bie langgestreckte Walblinie in ihrer gangen Ausbeh-

<sup>\*)</sup> Siehe Dr. 1-9 ber Allg. Sow. Mil. 3tg. von 1874.

nung nicht zu besetzen; Anlehnungen ber Flügel ober gunstige Artillerieplacirungen, um biese zu becken, waren nicht vorhanden, und eine Gesechtseleitung kaum zu ermöglichen. Dazu trat ber vor bem Centrum ungunstig gelegene Höhenzug.

Zweckmäßiger ware unter biesen Umständen vielleicht gewesen, wenn man genannte Höhe mit der Batterie und 1 bis 2 Bataillonen zunächst besetzt, und den Rest der Brigade geschlossen dahinter in Reserve behalten hätte! Alsdann war man in der Lage, sowohl die Bertheibigung der an sich nicht ungünstig gelegenen Höhe direkt zu unterstützen, als auch einem etwaigen Borgehen des Gegners von Kriblitz aus in die Flanke zu fallen."

In Bezug auf die Artillerie heißt es, daß wenn in vorstehendem Falle nur die beiden schweren Batzterien zusammen auftreten, dagegen die beiden leichzten Batterien getrennt ihre Gesechtszwecke versolzgen, dies durch die große Ausdehnung der Division und durch die selbstständigen Aufgaben, welche den in erster Linie agirenden beiden Brigaden, wie der Avantgarde zusielen, bedingt wurde.

MIS Regel ift aber bas Zusammenhalten ber Batterien unter Führung bes Abtheilungskommansbeurs stets anzustreben. Die höhere Kührung muß sich ber Artillerieabtheilung (4 Batterien), so viel wie irgend angänglich, als eines geschlossenen Trupspenkörpers bedienen und verstehen, in diesem Sinne mit ihr umzugehen.

Als ber Divisionskommandeur nach bem Abbrechen bes Gesechtes die Ausstellung der Division derart angeordnet hatte, um jeder Anordnung des Armeekorpskommandanten, der jeden Augenblick ankommen mußte, Kolge geben zu können, und beschäftigt war, nach Entgegennahme der Melbung des Divisionsarztes diesem weitere Instruktionen zu ertheilen, erhielt er die von einem Husaren-Unterossizier überbrachte Weldung des Generalmajors B. (3. Brigade):

"Se. Ercellenz, ber kommanbirende Herr General, ist soeben bei der 3. Brigade eingetroffen." und begab sich sofort im Galopp mit seinem Stabe zum Korpskommandeur.

(Fortfetung folgt.)

# Eidgenoffenschaft.

# Das schweizerische Militärbepartement an bie Militärbehörden der Kantone.

(Bom 20. April 1875.)

Es ift bem Departement zur Kenntniß gebracht worben, baß einzelne Militärbehörben ber Kantone die großkalibrigen Milbank. Amslergewehre zum Berkaufe an Waffenhändler anbieten. Mit Rüdsicht auf Art. 142 bes Militärgeseiges, wodurch dem Bunde das Berfügungsrecht über sämmtliches Kriegsmaterial der Kantone eingeräumt ist, sinden wir uns veranlaßt, die Militärbehörden der Kantone darauf ausmerksam zu machen, daß der Verkauf dieser Wassensteil unzulässig ist, und ohne hierseitige Einwilligung nicht statischen darf.

#### Berordnung

betreffenb

bie Formation ber neuen Truppenforps und die Führung ber Militärkontrollen.

Der Schweizerische Bunbesrath

in Ausführung ber Art. 10, 12, 15, 20, 24, 25, 26, 155, 156, 159, 160, 230, 231, 232 und 258 ber Militarorganisation vom 13. November 1874, verordnet:

§. 1.

Fur jeben Refruttrungefreis ber Infanterie (Art. 19 ber Militarorganisation) haben bie Kantone je einen Kreistommanbanten au ernennen.

Für biefenigen Kantone, welche nur einen Retrutirungefreis bilden, ift es gestattet, bie Funktionen bes Kreistommanbanten einem tantonalen Beamten zu übertragen.

§. 2.

Die Areistemmanbanten haben bie Fubrung ber Stammtontrellen fammtlicher militarpflichtiger Mannichaft und zwar sowohl ber Dienspflichtigen als ber Ersappflichtigen bes Refrutirungstreifes zu besorgen.

Den Kreistommanbanten tommt ferner die Mitwirtung bei ber Refrutirung, bie Bollziehung ber Aufgebote, die Abnahme, eventuell auch die Aufbewahrung von Bewaffnunges und Betleibungezgegenständen und ber Strafvollzug zu. Alles nach Maßgabe bes Berwaltungereglementes.

§. 3.

Die Rekrutirungefreife fint in Unterabtbeilungen , Settionen, einzutheilen, und fur jebe Settion ift ein Settionechef qu ernennen.

Die Seftionechefe, wie bie Kreistemmanbanten, find fo weit möglich aus ben Lantwehrpflichtigen zu mahlen und werben mahrend ber Dauer ihres Amtes in ber Regel keinem Truppenkörper zugetheilt.

Denjenigen Kantonen, welche bie Grenzen ber Settionen mit benjenigen ber Gemeinben zusammenfallen laffen wollen, ift es gestattet, die Funstionen ber Settionschofs einem Gemeinbebeameten zu übertragen, welcher inbessen immerhin ben Titel eines Settionschefs zu tragen hat.

S. 4.

Die Settionschefs find die vollziehenden Beamten ber Kreistemmandanten in den einzelnen Settionen und besorgen deren Aufträge über die Ermittlung und Bollziehung der Wehrpflicht, die Kontrolleführung, die Rekrutirung, bas Aufgebot und den Strafvollzug, ebenfalls nach Maßgabe bes Verwaltungeregles mentes.

§. 5.

Die von ben Kreistommanbanten gemeindeweise (fur jede Gemeinde in einem besondern Band) zu führenden Stammkontrollen sind nach Formular I anzulegen und bilden die Basis für das sammtliche militärische Kontrollwesen und die Militärpflichtersatiabellen.

In bie Stammfontrolle einer Gemeinte gehören:

- a. Diejenigen Dienstpflichtigen , welche zur Zeit ber Rekrutis rung resp. ber Neusormation ber Korps in ber Gemeinde wohnhaft waren, so lange bis sie infolge bleibenden Aufs enthaltes in einer andern Gemeinde eine andere militärische Eintheilung erhalten.
- b. Diejenigen bieher in einem anbern Kreife eingetheilten Dienstpflichtigen, welche einem Truppenforper bes neuen Wohnortes zugetheilt werben.
- c. Diejenigen Erfappflichtigen, welche in ber betreffenben Bes meinbe fteuerpflichtig find.

S. 6.

Abichriften ber Stammtontrollen find gu fuhren :

- a. Bom Settionschef fur bie Bemeinben ter Settion;
- b. Bon ben Gemeinben burch einen besonbere bafur bestimms ten Beamten.

Bilbet bie Gemeinbe auch bie Settion, fo ift es nicht nothwenbig, außer bem Settionschef noch einen weitern Beamten mit ber Kontrolleführung ju betrauen.

c. Fatultativ von ben fantonalen Militarbehörben.